

**Gesetzentwurf
der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes**

A) Problem

Das Bayerische Bodenschutzgesetz vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), ist an die Erfordernisse der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (sog. Dienstleistungsrichtlinie) anzupassen. Daneben besteht aus verschiedenen Gründen Aktualisierungsbedarf.

B) Lösung

Zur Anpassung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes an die Erfordernisse der EU-Dienstleistungsrichtlinie werden die Regelungen zur Zulassung besonders qualifizierter Bodenschutz-Sachverständiger und -Untersuchungsstellen geändert. Insbesondere wird in das Bayerische Bodenschutzgesetz eine Genehmigungsfiktion aufgenommen und wird die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle ermöglicht.

Daneben wird die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens für weitere klarstellende Änderungen des Bayerischen Bodenschutzgesetzes genutzt.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

a) Staat

Durch dieses Gesetzes werden keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben begründet. Dem Freistaat Bayern entstehen insoweit auch keine zusätzlichen Kosten.

b) Kommunen

Dieses Gesetz betrifft die Gemeinden und die sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften nicht und begründet deshalb für sie auch keine neuen kostenwirksamen Aufgaben oder Standards. Ausgleichsforderungen nach dem Konnexitätsprinzip (vgl. Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) werden somit nicht begründet.

c) Wirtschaft, Bürger

Das Gesetz belastet die Wirtschaft und die Bürger nicht mit Kosten. Insbesondere entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Bürokratiekosten für die bayerische Wirtschaft.

Gesetz
zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes*

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz - BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBI S. 36, BayRS 2129-4-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBI S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Meldung wird dadurch bewirkt, dass die zuständige Behörde die Eintragungen im Kataster vornimmt.“

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „vorgenommen werden“ die Worte „und nimmt die entsprechenden Eintragungen im Kataster vor“ eingefügt.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „einschließlich einer Altersgrenze und sonstige“ durch die Worte „und die“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

*Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI EU Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Wird über den Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. ⁴Das Zulassungsverfahren kann nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. ⁵Weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung können in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 geregelt werden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern. ²Gleichwertige Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Zulassungen nach Abs. 2 gleich. ³Sie sind der Zulassungsstelle vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. ⁴Eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. ⁵Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit diesen gleichwertig sind oder wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
4. In Art. 13 Abs. 1 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
5. Art. 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...2010 in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

1. Zur Anpassung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (vom 23. Februar 1999, GVBl S. 36; zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006, GVBl S. 178) an die Erfordernisse der EU-Dienstleistungsrichtlinie werden die Regelungen zur Zulassung besonders qualifizierter Bodenschutz-Sachverständiger und -Untersuchungsstellen geändert. Insbesondere schafft dieses Gesetz eine Genehmigungsfiktion und ermöglicht die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle. Weiterhin wird normiert, dass Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen anderer deutscher Länder in jedem Fall und dass entsprechende Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Fall der Gleichwertigkeit auch in Bayern gelten.

Schließlich wird das Bayerische Bodenschutzgesetz im Hinblick auf geänderte Behördenbezeichnungen aktualisiert und werden sonstige Klarstellungen vorgenommen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Grundsätze der Anpassung der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie müssen im Bayerischen Bodenschutzgesetz festgelegt werden, wo - in Art. 6 BayBodSchG - die Sachverständigen-Zulassung auch sonst grundlegend geregelt ist. Einzelheiten des geänderten Zulassungsverfahrens können auch in einer Rechtsverordnung vorgenommen werden.

Die zur Klarstellung notwendigen Änderungen und Anpassungen des bestehenden Bayerischen Bodenschutzgesetzes können gleichfalls nur in einem Gesetz erfolgen.

C) zu den einzelnen Vorschriften

zu § 1

§ 1 enthält die Änderungen des Bayerischen Bodenschutzgesetzes.

zu Nr. 1 (Art. 3)

- a) Durch die Aufnahme des neuen Satzes 2 in Art. 3 Abs. 1 BayBodSchG wird verdeutlicht, dass die von der zuständigen Behörde gegenüber dem Landesamt für Umwelt als der das Verdachtsflächen- und Altlasten-Kataster führenden Stelle abzugebenden Meldungen ausschließlich dadurch bewirkt werden, dass sie von der zuständigen Behörde unmittelbar in das Kataster eingetragen werden. Diese Vorgehensweise entspricht der bisherigen Praxis und dient der Beschleunigung und der Verfahrenserleichterung.
- b) Die Änderung verdeutlicht den Ablauf bei der Eintragung in das Kataster. Die unmittelbare Eintragung der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Maßnahmen, die die im Kataster nach Art. 3 Abs. 1 BayBodSchG erfassten Flächen betreffen, durch diese Behörden entspricht der bisherigen Praxis, optimiert die Abläufe des behördlichen Verfahrens und reduziert so den Verwaltungsaufwand.

zu Nr. 2 (Art. 6)

- a)
 - aa) Die redaktionelle Änderung in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBodSchG dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung des Umweltministeriums.
 - bb) Die Ermächtigung zur Festsetzung einer Altersgrenze für Sachverständige und Leiter von Untersuchungsstellen in der Verordnung nach Art. 6 Abs. 1 BayBodSchG wird aufgehoben. Ein automatisches Erlöschen der entsprechenden Zulassungen bei Erreichen einer Altersgrenze ist nicht erforderlich. In der Verordnung nach Art. 6 Abs. 1 BayBodSchG kann durch weniger einschneidende Mittel (z.B. mit einer Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung) in ausreichender Weise sichergestellt werden, dass Sachverständige und Leiter von Untersuchungsstellen unabhängig von ihrem Lebensalter stets über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- b) Durch die Aufnahme der neuen Sätze 3 bis 5 werden die Regelungen zur Zulassung besonders qualifizierter Bodenschutz-Sachverständiger und -Untersuchungsstellen in Art. 6 Abs. 2 BayBodSchG an Erfordernisse der EU-Dienstleistungsrichtlinie angepasst. Für die Entscheidung über die Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen sieht der neue Satz 3 des Art. 6 Abs. 2 BayBodSchG eine Genehmigungsfiktion vor. Danach gilt entsprechend des für Fälle einer Genehmigungsfiktion anwendbaren Art. 42a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS

2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), eine beantragte Zulassung nach Ablauf der mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen beginnenden Frist von sechs Monaten als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor anderweitig entscheidet. Abweichend von Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG beträgt die Regelfrist sechs Monate. Die Verlängerung der dreimonatigen Regelfrist auf sechs Monate ist erforderlich, weil der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen ein sehr komplexes Verfahren vorausgeht. Dieses Verfahren ist insbesondere wegen der Prüfung umfangreicher Gutachten und wegen der Durchführung einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsgremium, das auch mit nicht der öffentlichen Verwaltung angehörenden Sachverständigen besetzt ist, sehr zeitintensiv. Für vergleichbare Zulassungsverfahren werden in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland teilweise deutlich längere Fristen (bis zu 18 Monate) normiert. Mit der Schaffung einer Genehmigungsfiktion in Art. 6 Abs. 2 BayBodSchG wird die entsprechende Anforderung des Art. 13 EU-Dienstleistungsrichtlinie erfüllt.

Der neue Satz 4 des Art. 6 Abs. 2 BayBodSchG öffnet das Verfahren über die Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen für das Verfahren über eine einheitliche Stelle und setzt damit die Verpflichtung des Art. 6 EU-Dienstleistungsrichtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Dienstleistungserbringer die Verfahren zur Zulassung ihrer Dienstleistungstätigkeit über einen einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können. Das Verfahren bei der Abwicklung über eine einheitliche Stelle richtet sich nach den Art. 71a bis 71e BayVwVfG, die diese Verfahrensart allgemein regeln. Dabei sieht Art. 71e BayVwVfG die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung in elektronischer Form vor und setzt insofern die Verpflichtung des Art. 8 EU-Dienstleistungsrichtlinie auch für das Zulassungsverfahren für Sachverständige und Untersuchungsstellen nach Art. 6 Abs. 2 BayBodSchG um. Die Aufgaben der einheitlichen Stelle i.S.d. Art. 71a bis 71e BayVwVfG nehmen nach Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 626) die durch das BayEAG bestimmten einheitlichen Ansprechpartner wahr. Art. 6 Abs. 2 Satz 5 -neu- BayBodSchG enthält die zuvor in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBodSchG normierte Ermächtigung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, in der Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 1 BayBodSchG bestimmte Regelungen vorzunehmen. Die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation in Art. 3a BayVwVfG ermöglichen eine Verfahrensdurchführung in elektronischer Form und setzen damit die Dienstleistungsrichtlinie auch in den Fällen vollständig um, in denen Sachverständige und Untersuchungsstellen als Dienstleistungserbringer das Zulassungsverfahren nicht über eine einheitliche Stelle betreiben. Die Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung in die Verordnungsermächtigung des Art. 6 Abs. 2 Satz 5 -neu- BayBodSchG ist deshalb nicht mehr erforderlich.

- c) Die Neufassung des Art. 6 Abs. 3 BayBodSchG stellt in ihrem Satz 1 sicher, dass von anderen deutschen Ländern erteilte Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen ohne Durchführung einer Gleichwertigkeitsprüfung auch im Freistaat Bayern gelten. Damit wird dem Erfordernis des Art. 10 Abs. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen, der bestimmt, dass die Zulassung für eine Dienstleistungstätigkeit dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ermöglichen muss.
- Demgegenüber sieht Art. 6 Abs. 3 Satz 2 -neu- BayBodSchG vor, dass Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur dann einer „bayerischen“ Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 BayBodSchG gleichstehen, wenn sie einer derartigen Zulassung gleichwertig sind. Diese Anforderung ist durch Art. 10 Abs. 3 EU-Dienstleistungsrichtlinie gedeckt, der für die Geltung von Zulassungen eines EU-Mitgliedstaats in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf die Gleichwertigkeit der behördlichen Entscheidungen und die Vergleichbarkeit der Anforderungen abstellt. Die neuen Sätze 3 und 4 des Art. 6 Abs. 3 BayBodSchG bestimmen, dass die „ausländischen“ Zulassungen im Original oder in Kopie, deren Beglaubigung verlangt werden kann, vorzulegen sind. § 6 Abs. 3 Satz 5 -neu- BayBodSchG regelt in einer der EU-Dienstleistungsrichtlinie entsprechenden Weise allgemein, unter welchen Voraussetzungen ausländische Nachweise als inländischen gleichstehend anzusehen sind.

zu Nr. 3 (Art. 10)

- a) Die redaktionelle Änderung in Art. 10 Abs. 1 BayBodSchG dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung des Umweltministeriums.
- b), c) Die redaktionellen Änderungen in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayBodSchG dienen jeweils der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.
- d) Die redaktionelle Änderung in Art. 10 Abs. 5 BayBodSchG dient ebenfalls der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung des Umweltministeriums.

zu Nr. 4 (Art. 13 Abs. 1)

Die redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

zu Nr. 5 (Art. 13a)

a), b) Die redaktionellen Änderungen in Art. 13a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayBodSchG dienen jeweils der Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung des Umweltministeriums.

zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Eine Ermächtigung zu einer Neubekanntmachung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes ist nicht erforderlich. Dem Gesetzesanwender stehen aktuelle konsolidierte Fassungen des Gesetzestextes außerhalb des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts zur Verfügung.